



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

25. Jahrgang

Ausgabetag: 31.01.2023

Nr. 03

Inhalt:

Seite

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 | 2 |
| 2. Ausschreibung für das Amt der Schöff*innen und Jugendschöff*innen | 5 |

Redaktion:	Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Bezug:	Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114 a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	50 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

1. Entwurf der Haushaltssatzung

„Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist mit Beschluss vom xx.xx.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Weilerswist voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Ergebnisplan

mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge auf	Aufwendungen auf
50.735.840 EUR	50.134.608 EUR

Finanzplan

mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
47.664.446 EUR	46.815.655 EUR

mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
8.001.687 EUR	28.696.375 EUR

mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
20.694.688 EUR	2.494.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

20.694.688 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 02.05.2018 festgesetzt. Die hier genannten Werte haben daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 1 Abs. 2 der v.g. Hebesatzsatzung legt fest:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 510 v.H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 610 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 530 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, sofern sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten der verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.“

2. Bekanntmachung

In den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat nach vorheriger Terminabsprache zu folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 102 Einsicht genommen werden:

montags bis freitags
dienstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich steht der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 im Internet unter <https://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/haushalt-und-finanzen.php> zum Abruf bereit.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

06.02.2023 bis 24.02.2023

Einwendungen erheben, über die der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung entscheidet.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Weilerswist erhoben werden.

Weilerswist, den 30.01.2023

gez.

i.V. Eskes

Erster Beigeordneter und Kämmerer

Schöff*innen und Jugendschöff*innen gesucht

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöff*innen und Jugendschöff*innen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden im Nordkreis des Kreises Euskirchen insgesamt **66 Frauen und Männer**, die am Landgericht Bonn und Amtsgericht Euskirchen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Rat der Stadt- und Gemeindeverwaltungen und der Jugendhilfeausschuss des Kreises Euskirchen schlagen **doppelt so viele Kandidaten** vor, wie an Schöff*innen bzw.

Jugendschöff*innen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der

Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöff*innen (früher: Hilfsschöff*innen).

Gesucht werden somit **132 Bewerberinnen und Bewerber**, die in den Kommunen des

Amtsgerichtsbezirkes wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt

sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend

beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder

gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch

hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter*innen, Rechtsanwält*innen,

Polizeivollzugsbeamt*innen, Bewährungshelfer*innen, Strafvollzugsbedienstete usw.) und

Religionsdiener*innen sollen nicht zu Schöff*innen gewählt werden.

Schöff*innen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und

Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter*innen müssen Beweise würdigen,

d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage

behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder

Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein*e Schöff*in mitbringen muss, kann

aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht

nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit

Menschen erworben wurde.

Schöff*innen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen/einer Schöffin verlangt in hohem Maße

Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und

– wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische

Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöff*innen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten

informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von

Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über

ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über

Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöff*innen sind mit den Berufsrichter*innen gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich.

Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöff*innen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöff*innen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessierte für das **Amt eines Schöffen/Jugendschöffen/einer Schöffin/Jugendschöffin** richten eine Bewerbung bis zum **31.03.2023** an die für Sie zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Bewerbungsformulare können von der Internetseite Ihrer Stadt- und Gemeindeverwaltung im Kreisgebiet Euskirchen, dem Kreis Euskirchen (www.kreis-euskirchen.de) oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Die zuständigen Landesgerichte setzen sich voraussichtlich im Herbst 2023 mit den gewählten Jugendschöffinnen und Schöffen in Verbindung.

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsbürgermeister-	Nelkenstraße 67 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--------------------------------------

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>